

Satzung

Über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 bis 6 BayFwG in Verbindung mit Art. 2 und 8 KAG erlässt die Gemeinde Spiegelau folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlage I zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in Anlage I enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Gebühren für freiwillige Leistungen

- (1) Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 5 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in Anlage II zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht im Verzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

§ 3
Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Fälligkeit

Der Aufwendungsersatz und die Gebührenschuld werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Spiegelau, den 30.01.2002

GEMEINDE SPIEGELAU

Luksch
1. Bürgermeister

Anlage I

zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen gemeindlicher Feuerwehren (Aufwendungsersatz)

Der Aufwendungsersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 3) und den
Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Tanklöschfahrzeuge (TLF 16)	2,55 Euro
b) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF/LF)	2,55 Euro
c) Anhängeleiter (AL)	1,53 Euro
d) einachsiger Anhänger	1,02 Euro

2. Ausrückestunden

Mit den Ausrückestunden ist der Einsatz von Gerät und Ausrüstung abzugelten, die zwar
zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke
beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im
übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem
Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

a) Lösch- oder Sonderfahrzeuge (soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt)	25,56 Euro
b) Tragkraftspritzenfahrzeuge(TSF/LF 8)	23,00 Euro
c) Anhängeleiter (AL)	15,34 Euro
d) Flutlichtanlage – Lichtgiraffe	20,45 Euro
e) Einachsiger Anhänger	15,34 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten
Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestunden geltend gemacht
werden), werden die Arbeitsstundenkosten berechnet.

In Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird er Zeitraum, währenddessen ein Gerät am
Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen
Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für

a) Tragkraftspritze (TS) 8/8	20,45 Euro
b) Rettungsspreizer (Hurst-Schere)	20,45 Euro
c) Lichtmast	15,34 Euro
d) Stromaggregat 5 kvh	10,23 Euro
e) Halogenscheinwerfer (mit Stativ)	7,67 Euro
f) Kabeltrommel	5,11 Euro
g) Handscheinwerfer (Ex-geschützte)	5,11 Euro
h) Elektr. Tauchpumpe	15,34 Euro
i) Motorkettensäge	17,90 Euro
j) Trennschleifer (zuzügl. Trennscheibe)	10,23 Euro
k) Schweres Atemschutzgerät (PA)	17,90 Euro
l) Leichtes Atemschutzgerät (Maske) zuzügl. Instandsetzung u. Filter	7,67 Euro
m) Hitzeschutzanzug – schwer-	25,56 Euro
n) Hitzeschutzhaube	7,67 Euro
o) 1 Paar Hitzeschutzhandschuhe	7,67 Euro
p) 1 Länge Druckschlauch	7,67 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- soweit die Gemeinde Verdienstausschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muss; in diesem Fall kann sie je Stunde den Betrag ansetzen, der auch der Gemeinde in Rechnung gestellt wird.
- für den Einsatz des Kommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender, die eine Entschädigung erhalten (Art. 11 BayFwG), welche auch im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht; in diesem Fall werden berechnet

a) für den Einsatzleiter	17,90 Euro
b) für einen Brand- oder Löschmeister	16,36 Euro
c) für einen Feuerwehrmann	15,34 Euro

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden	8,18 Euro
b) für Sicherheitswachdienst bei Veranstaltungen der Gemeinde	Sonderregelung nach Vereinbarung

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Anlage II

zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gebühren für die freiwilligen Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Streckengebühren -	analoge Anwendung der Pauschalsätze aus Anlage I	
2. Ausrückestundengebühren -	analoge Anwendung der Pauschalsätze aus Anlage I	
3. Arbeitsstundengebühren -	analoge Anwendung der Pauschalsätze aus Anlage I	
4. Geräteüberlassungengebühren		
a) Tanklöschfahrzeug (TLF) 16		30,68 Euro
b) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)		20,45 Euro
c) Anhöheleiter (AL)		20,45 Euro
d) Flutlichtanlage – Lichtgiraffe -		20,45 Euro
e) Einachsige Anhänger: Schaumanhänger, Wasserkanone, Schaummittelanhänger, Transportanhänger etc.		15,34 Euro
5. Personalgebühren		

Personalgebühren werden wie folgt erhoben:

a) für den Einsatzleiter	17,90 Euro/Std.
b) für einen Brand- oder Löschmeister	16,36 Euro/Std.
c) für einen Feuerwehrmann	15,34 Euro/Std.